



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

DECLARATION

Des 42ten Articuls

Des

Wechsel - Edicts

De Anno 1724.

Dasi zwar/

Nach Verlauff der darinn gesetzten Frist/

Die veraltete Wechsel so wenig

als ein Wechsel und blosser

Obligation mehr gelten/

Dem Inhaber oder Gläubiger

dennoch frey sichen solle/

seine Forderung auf eine andere Art/

binnen der

in denen Rechten gesetzten Zeit

zu erweisen.

De dato Berlin / den 17. Martii 1736.

Lebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof Buchdr.

DECLARATION

Michael Edick

1774

Handwritten text in German, likely a declaration or legal document, written in a cursive script. The text is partially obscured by a large, light-colored rectangular area on the left side of the page.



Wir **F**riedrich **W**il.
Helm / von **G**ottes **G**na-
den / König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Cämmerer und
Schurfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufcha-
tel und Vallangin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve/
Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Min.

Minden / Camlin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg /
Ost-Friesland und Neurs / Graf zu Hohenollern /
Muppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lebrdam / Hert
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauen-
burg / Bülow / Arlay und Breda ic. ic.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem ein Zweifel
entstanden / ob nach der Disposition Unseres Wechsel-
Edicts de Anno 1724 Art. 42. nach Verlauff der
darinn gesetzten Frist von respective einem. und sieben
Jahren / der Inhaber eines Wechsels nicht allein
weder ex Cambio, noch ex Chirographo, seinen
Schuldner nicht weiter in Anspruch nehmen könne/
sondern ob auch die ganze Schuld-Forderung / zu
deren Sicherheit und desto prompterer Bezahlung
ihm der Wechsel ausgestellt worden / prätoribiret
und in exigible sey? In diesem Fall auch nicht alle-
mahl auf gleiche Art in Unseren Judiciis erkannt und
und die vorkommende casus decidiret werden;

Als haben Wir dannenhero / auf abgestatteten
allerunterthänigsten Bericht Unseres Hof- und Cam-
mer-

mer. Gerichtes / ermeldtes Unser Wechsel. Edict und
war den Art. 42. als worinn verordnet:

Dasz / wann jemand einen Wechsel-Brief
auf sich selbst ausstellet und nach der Ver-
fall-Zeit / in einem Jahre deswegen sich
niemand angiebt / der Wechsel alsdann
kein Wechsel-Recht mehr behalten / son-
dern nur vor eine blosse Obligation gel-
ten; Dafern aber jemand dergleichen
Wechsel-Brief gar veralten lasse / und
über sieben Jahr bey sich behalten und
selbigen inzwischen nicht erinnern liesse/
solche veraltete Wechsel-Briefe alsdann
weiter nicht exigible seyn / und keine an-
dere / als judicialis interpellatio die præ-
scriptione interrumpiren solle.

Dabın Krafft dieses allergnädigst declariret / dasz es
zwar bey der Disposition dieses Articuli 42. ferner in 10
weit

weit sein Verwenden haben und nach selbigem Articel weder actio cambialis, noch ex Chirographo, nach Verlauff der darinn gesetzten respective einen und sieben Jahre / dafern interpellatio, verordneter massen nicht geschehen / statt finden / folglich die in dem Wechsel enthaltene confessio debiti nicht weiter vor einem modum probandi debitum angenommen werden sollte;

Jedemoch aber und da unbillig seyn würde, daß ein Creditor, der sein Geld wirklich dargestehen hat / um seine Forderung gebracht werde; So soll dem Gläubiger / wann er sothane seine Forderung / oder die ihm deshalb zustehende Action, es sey ex mutuo, oder sonst einem negotio, woraus der Wechsel sich originiret und weshalb ihm derselbe zu seiner mehrern Sicherheit und prompteren Bezahlung / ausgestellt worden / auf eine andere Weise / als durch Zeugen / oder delationem Juramenti, oder sonst zu erweisen vermag / solches binnen der in Rechten sonst gesetzter Zeit frey stehen und zugelassen seyn.

Wornach sich obgedachtes Unser Hof- und Sam-
mer-Gericht, wie auch alle Unsere Regierungen / Hof-
Ge.

Geriichte und sämtliche hohe und Niedere Judicia
allergehehrsamst zu achten und hierüber / wie auch über
den übrigen Inhalt vorgemeynten Unsers Wechsel-
Edicts so wohl in procedendo, als Judicando zu halten
haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-
schrift und vorgedrucktten königl. Insiegel. Gege-
ben Berlin / den 17. Martii 1736.

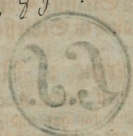
Fr. Wilhelm.



v. Broich.

Handwritten text in a historical script, likely German, with some lines in red ink. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. A circular stamp is visible in the lower right quadrant of the text area.

N. 85-



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



DECLARATION

Des 42ten Articuls
Des

Wechsel - Edicts

De Anno 1724.

Das zwar/

Nach Verlauff der darinn gesetzten Frist/

Sie veraltete Wechsel so wenig

als ein Wechsel und blosser

Obligation mehr gelten/

Dem Inhaber oder Gläubiger

dennoch frey stehen solle/

seine Forderung auf eine andere Art/

binnen der

in denen Rechten gesetzten Zeit

zu erweisen.

De dato Berlin / den 17. Martii 1736.

gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof Buchdr.

